

Eupen, den 24. Januar 2017

Gutachten

Gutachten zum Masterplan 2016-2025 für die Kinderbetreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der DG ein Gutachten zu oben genanntem Masterplan verfasst.

Der geschäftsführende Ausschuss des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 und das Plenum des WSR in seiner Sitzung vom 24. Januar 2017 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Masterplan folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

Laut dem Dekret zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. Juni 2000, Kapitel 1, Artikel 2 hat der WSR die Aufgabe, auf Anfrage der Regierung der DG Gutachten zu Fragen der Ausbildung oder Beschäftigung zu erstellen. Auf Basis dieser Aufgabe wurde der WSR durch den Minister für Familie, Gesundheit und Soziales, Antonios Antoniadis um ein Gutachten zum Masterplan 2016-2025 für die Kinderbetreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten.

Artikel 3 des obengenannten Dekretes sieht vor, dass der WSR zur Erstellung seiner Untersuchungen, Gutachten und Handlungsempfehlungen mit privaten oder öffentlichen Einrichtungen oder Organisationen Rücksprache halten oder eine Zusammenarbeit vereinbaren kann.

Einleitung

Kinderbetreuung ist aus Sicht der Sozialpartner ein sehr wichtiges Thema. Ohne eine gut organisierte Kinderbetreuung ist die Weiterentwicklung unserer Arbeitsgesellschaft nach derzeitigem Modell nicht möglich. Kinderbetreuung generiert einen multiplen Mehrwert.

Ein wichtiger Mehrwert der Kinderbetreuung ist die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, speziell für Frauen und alleinerziehende Väter. Die Erhöhung ihrer Beschäftigungsquote hängt maßgeblich von der Zurverfügungstellung geeigneter Kinderbetreuungsangebote ab. Die Angebote müssen aus Sicht der Arbeitnehmer attraktiv und bezahlbar sein. Die Erhöhung der Beschäftigungsquote generiert wiederum einen Mehrwert für die Arbeitgeber. Es stehen dadurch mehr potentielle Arbeitskräfte zur Verfügung. Mitarbeiter die ihre Kinder sicher und gut betreut wissen, können sich auch besser auf ihre beruflichen Aufgaben konzentrieren. Die Kinderbetreuerinnen tragen somit zur Verbesserung der Qualität der Arbeit bei. Dies sollten wir entsprechend anerkennen.

Der rein wirtschaftliche Mehrwert der Kleinkindbetreuung ist schwer zu beziffern, aber durchaus vorhanden. Darüber hinaus generiert die KKB einen sozialen Mehrwert. Diesen definieren wir folgendermaßen: „Unter sozialem Mehrwert können solch verschiedene Dinge, wie die Stärkung der Solidarität oder der Qualifikation, Verbesserung der partizipativen Demokratie, die Schaffung von sozialem Kapital und vieles mehr, verstanden werden.“¹ Diese Form des Mehrwerts ist zweifellos vorhanden, doch lässt er sich nicht so leicht erfassen wie der rein finanzielle Mehrwert.

Im Zentrum der Überlegungen zum Thema Kinderbetreuung steht das Kind selbst. Jedes Kind sollte ein Anrecht auf eine qualitativ hochwertige Betreuung haben. Diese muss regelmäßig und verlässlich sein und unabhängig von der finanziellen und sozialen Situation der Eltern zur Verfügung stehen.

Auf den folgenden Seiten möchten wir zunächst den Kontext umschreiben, in dem sich die Kinderbetreuung entwickeln konnte. Wir möchten aufzeigen, wie sie sich historisch entwickelt hat und wie sie sich in den vergangenen Jahren wie ein roter Faden durch verschiedene Positionen des WSR zieht. Im Anschluss möchten wir auf die Strategie der EU zum Thema Kinderbetreuung eingehen. Wir reißen ebenfalls kurz die Praxis in den an die DG grenzenden Gebieten an. Nachdem der Kontext damit gesetzt ist, formulieren wir unsere Position zu den einzelnen Visionen des Masterplans 2016-2025 für die Kinderbetreuung in der DG. Um möglichst detailliert auf den Plan eingehen zu können haben wir im Vorfeld der Erstellung dieses Gutachtens zahlreiche Vertreter aus dem Sektor der Kinderbetreuung konsultiert.

¹ Die Bedeutung des nicht-kommerziellen Sektors in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Eine Untersuchung anhand von Befragungsergebnissen und Expertisen zu allgemeinen und besonderen Entwicklungen des nicht-kommerziellen Sektors. WSR: 2007.

Kontext

Eine kurze Geschichte der Kleinkindbetreuung in Belgien²

Die erste Kinderbetreuungsstätte öffnete zu Weihnachten 1845 in Brüssel ihre Türen. In den kommenden Jahren folgten ähnliche Initiativen in Brüssel und anderen Städten Belgiens. Diese Initiativen waren privater Natur und wurden aus philanthropischen oder karitativen Gründen aufgebaut. Manche Betreuungsstrukturen gingen auch auf die Initiative von Arbeitgebern zurück. 1909 betrug die Betreuungskapazität in ganz Belgien nur 3.500 Kinder. Zu diesem Zeitpunkt begann die öffentliche Hand sich näher für die Betreuungsinitiativen zu interessieren. Elise Plasky, Inspektorin des Ministeriums für Industrie und Arbeit veröffentlichte 1909 einen ersten Bericht über die Kinderbetreuung. Dem folgte 1919 ein Bericht von Henri Velge. Elise Plasky sah die Kinderbetreuung vor allem als Aufgabe der öffentlichen Hand und als Recht des Bürgers. Sie zeigte sich enttäuscht, dass keine Gemeinde dem Beispiel Lüttichs folgte, wo die Kinderbetreuung schon seit 1879 durch die lokalen Behörden organisiert und finanziert wurde. Henry Velge hingegen sah die Kinderbetreuung als Noteinrichtung und ging vom Idealbild der Kinderpflege zuhause durch die Mutter aus.

Nach dem ersten Weltkrieg herrschte die Sichtweise Henry Velges vor und das Nationale Kinderhilfswerk wurde gegründet, dessen erster Generalsekretär er wurde. Die Kinderbetreuung blieb auch nach der Gründung des Nationalen Kinderhilfswerks in der Hand privater Initiativen. Die Aufgabe des Hilfswerks beschränkte sich auf die Beobachtung und Unterstützung der Einrichtungen. Durch die Föderalisierung Belgiens wurde die Zuständigkeit für die Kinderbetreuung in den 1980er Jahren an die Gemeinschaften übertragen. Zu dieser Zeit stieg die Nutzung von Kinderbetreuungsangeboten stark an.

Eine kurze Geschichte der Kleinkindbetreuung in der DG³

1984 wurde in der DG das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung VoG (RZKB) gegründet. Dessen Ziel war die Schaffung von Kinderhorten, Familienunterbringungen, Verwahrstellen für Schüler vor und nach der Schulzeit, Tagesmütter u.a. Zu Beginn war die Hauptaufgabe des RZKB die Rekrutierung von Tagesmüttern und die Vermittlung von Betreuungsplätzen. Es wurden anfangs 20 Kinder bei 11 Tagesmüttern betreut. Die außerschulische Betreuung bestand zu dieser Zeit noch nicht, deshalb konnten bei den Tagesmüttern Kinder bis 7 Jahren betreut werden. In dieser Zeit arbeiteten die Tagesmütter ohne jegliches Statut, was den Beruf wenig attraktiv machte. Im Zuge der Föderalisierung Belgiens ging der Dienst für Kind und Familie der DG (DKF) 1988 aus dem Nationalen Kinderhilfswerk hervor. Dieser Dienst übernahm die Betreuung der selbständigen Tagesmütter.

Im Jahr 1994 öffnete in Eupen die erste Kinderkrippe der DG mit 15 verfügbaren Plätzen. Die erste außerschulische Betreuung (AUBE) nach heutigem Maßstab wurde 2002 in Raeren eröffnet. Davor gab es zwar schon Schulaufsichten, doch wurden diese durch die Schulen oder Elternvereinigungen organisiert. Der Erlass vom 18. Januar 2007 legte erstmals die Anerkennungsbedingungen für Zentren für Kinderbetreuung fest. Bis heute gibt es nur einen Dienst, der über ein solches Zentrum verfügt: das RZKB. Am 1. September 2014 ging der DKF

² Quelle: Canon sociaal werk vlaanderen.

³ Quelle: Masterplan 2016-2025 für die Kinderbetreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
www.dg.be: Solidarregion: Familienfreundlicher Standort.

im neu geschaffenen Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Kaleido-DG auf. Im Zuge der 6. Staatsreform wurde die Bezuschussung der AUBE vom Fonds d'équipements et de Services Collectifs (FESC) zum 1. Januar 2015 an die DG übertragen. Aktuell gibt es 24 anerkannte Standorte der AUBE, davon 21 in Trägerschaft des RZKB. Ebenfalls 2015 öffnete in St. Vith die erste Kinderkrippe im Süden der DG mit 24 verfügbaren Plätzen.

Die Kleinkindbetreuung als Arbeitsthema des WSR

Seit der Gründung des WSR im Jahr 2000 haben wir uns regelmäßig mit dem Thema Kleinkindbetreuung befasst. Dieses Thema war mehrfach Gegenstand unserer Veröffentlichungen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchten wir einige davon an dieser Stelle nennen.

Im Juli 2002 wurde zwischen der Regierung der DG, dem Sonderausschuss für die besonderen Belange des deutschsprachigen Gebiets und dem WSR die zweite Auflage des Gemeinschaftlichen Ausbildungs- und Beschäftigungsbündnis (GABB) beschlossen. Unter dem Aktionsschwerpunkt „Verringerung des Arbeitskräftemangels“ wurde das Thema Kinderbetreuung besonders berücksichtigt. Dies geschah aus der Feststellung heraus, dass die Kinderbetreuung ein zentraler Engpass bei der Arbeitsmarktintegration von Frauen bleibt.

Im Dezember 2003 veröffentlichten wir unser Positionspapier „Arbeit - Leben - Zukunft in der DG.“ Darin gingen wir auch auf das Thema der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Als Haupthindernis für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf machten wir darin den Mangel an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, insbesondere bis zum dritten Lebensjahr aus. Wir forderten ein umfassendes und kohärentes Konzept mit Bedarfsanalyse und Finanzierungsvorschlägen für die Kinderbetreuung in der DG.

Im Juni 2005 wurde die dritte Auflage des GABB gestartet. Auch darin gab es einen Themenschwerpunkt Kleinkindbetreuung. Die Unterzeichner des Abkommens sahen damals die Notwendigkeit zur Vervollständigung der außerschulischen Betreuung und zur Verbesserung des Angebotes an Tagesmüttern, um die Betreuung von Kleinkindern verstärken zu können.

Im Juni 2008 veröffentlichten wir unsere Stellungnahme zur Vergemeinschaftung des FESC. Darin forderten wir u.a. die Beibehaltung der damals bestehenden Auffangstrukturen die durch den FESC subventioniert wurden. Vorrangige Mission, so waren wir uns einig, müsse die kurzfristige und flexible Kleinkindbetreuung sein, sowie die Betreuung kranker Kinder, da diese Art der Betreuung am meisten im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt steht.

Im März 2009 veröffentlichten wir ein weiteres aktualisiertes Positionspapier unter dem Titel Arbeit - Leben - Zukunft in der DG. Wieder wurde das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesprochen. Darin äußerten wir, trotz der geleisteten Anstrengungen im Bereich Kinderbetreuung in der DG, den Bedarf an zusätzlichen Betreuungsmöglichkeiten und der Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Wir mahnten an, dass, sollte die ins Auge gefasste Möglichkeit zur Finanzierung der Kleinkindbetreuung mittels Dienstleistungschecks, Wirklichkeit werden, eine genaueste Prüfung der Qualität der Betreuung stattfinden müsse.

Im Dezember 2013 veröffentlichten wir unser Positionspapier zu den Wahlen 2014. Zur Familienpolitik forderten wir darin, dass das gesamte Dienstleistungsangebot für Familien sowie deren Kostenstruktur einmal generell überprüft werden müsse. Trotz der geleisteten Anstrengungen im Bereich der Kinderbetreuung in der DG zeigten wir uns weiterhin vom Bedarf an zusätzlichen auch arbeitsnahen Betreuungsmöglichkeiten überzeugt (insbesondere für Kinder bis zum dritten Lebensjahr). Es fehle zudem an Reserven für kurzfristigen Betreuungsbedarf und für Arbeitnehmer im Schichtdienst.

Im Oktober 2014 veröffentlichten wir unsere ESF-geförderte Studie „Diversität auf dem Arbeitsmarkt als Chance für die Wirtschaft der DG.“ Darin kamen wir zu dem Schluss, dass die Anzahl der Plätze in Kinderkrippen und bei Tagesmüttern in der DG vollkommen unzureichend ist. Außerdem, so folgerten wir, fehle es – aufgrund schlechter Rahmenbedingungen – an Tagesmüttern. Wir empfahlen deshalb diesen Beruf attraktiver zu gestalten, u.a. indem das Statut für Tagesmütter verbessert und vervollständigt wird.

Ein Blick auf die Vorgaben der EU

Der Europäische Rat richtete im März 2002 in Barcelona folgende Forderungen an seine Mitgliedsstaaten:

„Die Mitgliedstaaten sollten Hemmnisse beseitigen, die Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten, und bestrebt sein, nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für das Versorgungsangebot bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.“⁴

2010 hatten lediglich zehn Mitgliedsstaaten (darunter Belgien) das Barcelona-Ziel in Bezug auf Kinder unter drei Jahren erreicht. Im EU-Durchschnitt betrug die Betreuungsquote in diesem Jahr 29 % (2006: 26 %). Bei den Kindern zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter wurde das Ziel von 90 % Betreuungsquote von elf Mitgliedsstaaten (darunter Belgien) erreicht. Der EU-Durchschnitt lag in 2010 bei 86 % (2006: 84 %). Auf EU-Ebene wurden die Barcelona-Ziele bis 2010 demnach nicht erreicht.⁵

Die o.g. Ziele sind ein auch aus Sicht der EU integraler Bestandteil der europäischen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie und sollen die Beschäftigungsrate junger Eltern, insbesondere der Frauen erhöhen. In ihrem Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010 hat sich die Europäische Kommission zur Erreichung der Barcelona-Ziele für den Bereich Kinderbetreuung verpflichtet. Der Ausbau der Kinderbetreuung soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöhen und ist zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie absolut notwendig. Sie ermöglicht den Eltern einen Arbeitsplatz zu finden bzw. zu behalten. Sie erhöht ferner die Lebensqualität der Eltern. Die Möglichkeit beider Elternteile, eine Arbeit mit ausreichender Entlohnung auszuüben, verringert nicht nur die Gefahr zum *Working Poor* zu werden, sondern senkt vor allem für die Alleinerziehenden Eltern das Armutsrisiko. Aus Sicht des Kindes verringert sich

⁴ Schlussfolgerung des Vorsitzes, Europäischer Rat (Barcelona) 15. Und 16. März 2002 SN 100/1/02 REV 1, 2002.

⁵ Barcelona-Ziele: Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder in Europa mit dem Ziel eines nachhaltigen und integrativen Wachstums. Bericht der Kommission, Brüssel: 2013.

ebenfalls das Armutsrisiko. Darüber hinaus ermöglicht ihm die Kinderbetreuung während der ersten Lebensjahre eine Entfaltung in sicherer und anregender Umgebung. Auch auf die Familiengründung hat die Verfügbarkeit von Betreuungseinrichtungen aus Sicht der EU einen positiven Effekt.

Die Barcelona-Ziele teilen die Kinder in zwei Altersgruppen ein, die sich in verschiedenen Betreuungssystemen wiederfinden. Bei den Kindern unter drei Jahren sind dies vor allem Krippen oder ähnliche Betreuungseinrichtungen, die in den EU-Ländern in der Regel kostenpflichtig sind. Diese Kosten müssen für die Eltern bezahlbar sein, sonst können diese Betreuungsangebote nicht wahrgenommen werden. Für Kinder ab drei Jahren beginnt in den meisten Ländern hingegen die Vorschulerziehung in einem Kindergarten, der oft kostenlos ist, ergänzt durch Horte für nachschulische Betreuung. Ein wichtiger Punkt ist die Qualität der Betreuungseinrichtungen. Diese ist ein wichtiger Faktor und entscheidet, ob die Eltern ihre Kinder diesen Einrichtungen anvertrauen.⁶

Der Bericht der Kommission zu den Barcelona-Zielen verweist auch auf den aktiven Beitrag der Sozialpartner:

„Die europäischen Sozialpartner wirkten aktiv an der Erstellung dieses Berichts mit. Es ist ihnen bewusst, dass sie ergänzend zur öffentlichen Hand eine Schlüsselrolle auf diesem Gebiet spielen. Sie messen der Verfügbarkeit leicht zugänglicher, erschwinglicher und hochwertiger Kinderbetreuungseinrichtungen große Bedeutung bei. (...) Sie beteiligen sich aktiv an der Entscheidungsfindung und Gesetzgebung im Bereich der Vereinbarkeitspolitik (...).“⁷

Die Strategie Europa 2020 formuliert als nächstes Ziel die weitere Erhöhung der Teilnahme von Kindern zwischen vier Jahren und dem schulpflichtigen Alter an der Vorschulerziehung auf durchschnittlich mindestens 95 %.⁸

Die Europäische Kommission hat 2011 mit einem Prozess der Zusammenarbeit begonnen, der sich u.a. mit der Qualitätsverbesserung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) befasst. In diesem Rahmen wurde 2012 eine thematische Arbeitsgruppe als Teil des Arbeitsprogrammes „Allgemeine und berufliche Bildung 2020“ gegründet. Diese Gruppe setzt sich aus FBBE-Experten und politischen Entscheidungsträgern aus ganz Europa zusammen. Unter der Prämisse, dass das Kind im Mittelpunkt stehen soll, hat die Arbeitsgruppe fünf Bereiche identifiziert, innerhalb derer zehn Handlungsbereiche herausgearbeitet wurden. Diese Handlungsbereiche können von den Mitgliedsstaaten für eine Qualitätsverbesserung des FBBE-Angebots genutzt werden. Die Bereiche und Handlungsbereiche eines Qualitätsrahmens für die FBBE sind:

⁶ Quelle: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Umsetzung der Barcelona-Ziele auf dem Gebiet der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter, Brüssel: 2008.

⁷ Quelle: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Umsetzung der Barcelona-Ziele auf dem Gebiet der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter, Brüssel: 2008.

⁸ Quelle: Informationen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union: Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“), Brüssel: 2009.

Zugang zu FBBE

- Ein Angebot, das für alle Familien und ihre Kinder verfügbar und erschwinglich ist.
- Ein Angebot, das zur Teilnahme ermutigt, soziale Inklusion stärkt und Vielfalt unterstützt.

Die FBBE-Fachkräfte

- Gut geschultes Personal, dessen Erst- und Weiterbildung es ihm ermöglicht, seine berufliche Rolle zu erfüllen.
- Förderliche Arbeitsbedingungen mit fachlicher Leitung, die Gelegenheiten zur Beobachtung, Reflexion, Planung, Gruppenarbeit und Zusammenarbeit mit den Eltern bieten.

Bildungsprogramme

- Bildungsprogramme, die auf pädagogischen Zielen, Werten und Ansätzen beruhen, die es Kindern ermöglichen, ihr volles Potenzial ganzheitlich zu entfalten.
- Bildungsprogramme, in denen festgelegt ist, dass die Fachkräfte mit den Kindern, Kollegen und Eltern zusammenarbeiten und die eigene Praxis reflektieren müssen.

Monitoring und Evaluation

- Monitoring und Evaluation generieren Informationen auf der relevanten lokalen, regionalen und/oder nationalen Ebene, um somit fortlaufende Qualitätsverbesserungen von Politik und Praxis zu unterstützen.
- Monitoring und Evaluation im besten Interesse des Kindes.

Die Umsetzung dieser Leitsätze wird durch folgende Steuerungsstrukturen erleichtert:

- Akteure und Beteiligte des FBBE-Systems teilen ein klares Verständnis ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten und sind sich darüber im Klaren, dass von ihnen die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen erwartet wird.
- Rechtsvorschriften, Regelungen und/oder Finanzierung können für Fortschritte bei der Verwirklichung eines allgemeinen Rechtsanspruchs auf eine staatlich geförderte oder finanzierte FBBE sorgen. Alle Beteiligten werden regelmäßig über die Fortschritte informiert.⁹

⁹ Vorschlag für die Leitlinien eines Qualitätsrahmens für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Bericht der Arbeitsgruppe für Frühkindliche Bildung und Betreuung unter der Schirmherrschaft der Europäischen Kommission: 2014.

Ein Blick auf die Nachbarregionen

Flandern

In Flandern ist der Dienst *Kind & Gezin* für die Zulassung, Begleitung und Kontrolle der Kinderbetreuungsstrukturen zuständig. Die Eltern haben die Wahl zwischen einer Betreuung bei einer Tagesmutter (selbständige und konventionierte) und kollektiven Betreuungsangeboten in Krippen. Für ältere Kinder gibt es eine Form der außerschulischen Betreuung. Die Tagesmütter müssen über eine anerkannte Ausbildung verfügen. Die Kosten für die Eltern sind Einkommensabhängig. Sie schwanken zwischen einer Minimalbeteiligung von 5,02 € pro Tag und einer Maximalbeteiligung von 28,13 €. Es gibt die Möglichkeit diese Kosten steuerlich geltend zu machen.¹⁰

In den Kinderkrippen gilt eine Betreuungsquote von 1 zu 9. Die Tagesmütter dürfen maximal 8 Kinder zeitgleich betreuen (die eigenen Kinder bis zu 12 Jahren mitgerechnet). Es dürfen pro Tagesmutter höchstens 8 Kinder eingeschrieben sein. Die Aktuelle Aufwandsentschädigung für konventionierte Tagesmütter beträgt derzeit 19,76 € für ein Ganztagsbetreuung (60 % davon für eine Halbtagsbetreuung und 40 % für einen Dritteltag). Eine Vergütung der Überstunden ist möglich.¹¹

Fédération Wallonie-Bruxelles (FWB)

In der FWB kümmert sich das *Office de la Naissance et de l'Enfance* u.a. um die Zulassung, die Begleitung und die Kontrolle der Kinderbetreuungsstrukturen. Man unterscheidet hier zwischen den Tagesmüttern (konventionierte und selbständige) und den verschiedenen Kinderkrippen. Für ältere Kinder gibt es eine Form der außerschulischen Betreuung. Die Tagesmütter müssen über eine anerkannte Ausbildung verfügen. Die Kosten für die Eltern sind Einkommensabhängig. Sie schwanken zwischen einer Minimalbeteiligung von 2,41 € pro Tag und einer Maximalbeteiligung von 34,03 €. Es gibt die Möglichkeit diese Kosten steuerlich geltend zu machen.¹²

Im Bereich der kollektiven Betreuungseinrichtungen schwankt die Anzahl betreuter Kinder zwischen minimal 9 (*Maisons d'enfants*) und maximal 48 Kindern (*Crèche* und *Prégardiennat*). Die Tagesmütter dürfen maximal 5 Kinder zeitgleich betreuen (die eigenen Kinder bis zu 3 Jahren mitgerechnet). Es dürfen pro Tagesmutter höchstens 8 Kinder eingeschrieben sein. Die Aktuelle Aufwandsentschädigung für konventionierte Tagesmütter beträgt derzeit 20,34 € für ein Ganztagsbetreuung (60 % davon für eine Halbtagsbetreuung und 40 % für einen Dritteltag). Eine Vergütung der Überstunden ist nicht möglich.¹³

¹⁰ Quelle: Kind & Gezin.

¹¹ Vergleich der Auslastung und der Aufwandsentschädigungen für konventionierte Tagesmütter in den drei Gemeinschaften Belgiens. MDG, Eupen: 2017.

¹² Quelle: ONE.

¹³ Vergleich der Auslastung und der Aufwandsentschädigungen für konventionierte Tagesmütter in den drei Gemeinschaften Belgiens. MDG, Eupen: 2017.

Ein Blick auf das benachbarte Ausland

Deutschland

In Deutschland wird die Kleinkindbetreuung vor allem über Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege organisiert.

Die Kindertageseinrichtungen sind das Äquivalent der Krippen in Belgien. Die Kindertagespflege ist vergleichbar mit den Tagesmüttern in Belgien. Betreut werden in diese Einrichtungen Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren.¹⁴

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen acht Kinder betreut werden, allerdings nicht gleichzeitig.¹⁵

Die Kinderbetreuer müssen über eine Ausbildung verfügen. Wer nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügt, muss in der Regel eine Grundqualifizierung von 160 Unterrichtsstunden absolvieren. Je nach Bundesland kann das etwas unterschiedlich sein. Pädagogische Fachkräfte können in der Regel an einer verkürzten Qualifizierung teilnehmen.¹⁶

Kindertagespflege ist eine freiberufliche Tätigkeit. Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar. Sie kann aber auch im Haushalt der Eltern stattfinden. Dann sind die Kindertagespflegepersonen häufig als Angestellte der Eltern tätig. Ist von einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auszugehen, stehen die Eltern als Arbeitgeber -außer bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs)- in der Pflicht, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und an die zuständigen Stellen abzuführen (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung).¹⁷

Vergütung: Die Vergütung der Tagesmütter und -väter, die im öffentlichen Auftrag die Kindertagespflege ausüben, besteht aus mehreren Komponenten:

- Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson.
- Der Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.
- Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.
- Hälftig erstattet werden im Rahmen der Geldleistung auch die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.¹⁸

¹⁴ Website Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

¹⁵ Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: 2016.

¹⁶ Website Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

¹⁷ Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: 2016.

¹⁸ Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 2015.

Wie hoch der Eigenbeitrag der Eltern für öffentlich geförderte Kindertagespflege ist, hängt vom Einkommen der Eltern oder des erziehungsberechtigten Elternteils ab. Dabei wird auch berücksichtigt, wie viele Stunden am Tag bzw. in der Woche das Kind betreut wird. Bei der privat finanzierten Kindertagespflege wird die Höhe der Bezahlung zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson frei vereinbart. Entscheidend ist dabei, welche Leistungen in dieser Vergütung enthalten sind, beispielsweise die Verpflegung des Kindes.¹⁹

Der Betreuungsschlüssel wird in Deutschland auf Länderebene festgelegt. Nimmt man Rheinland-Pfalz als Beispiel, welches als Durchschnittswert geeignet ist, dürfen in der Tagespflege maximal 5 Kinder betreut werden. In den Krippen liegt der Betreuungsschlüssel für Kinder unter 3 Jahren bei 1:5 und die maximale Gruppengröße bei 10 Kindern. Von 3 bis 5 Jahren liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:14 und die maximale Gruppengröße bei 25 Kindern.²⁰

Luxemburg

In Luxemburg herrscht ab dem Alter von 4 Jahren Schulpflicht. Bis dahin gibt es für Kinder die Möglichkeit in einer Krippe oder von anerkannten Tageseltern (Assistants parentaux agréés) betreut zu werden. Für Kinder zwischen 4 und 12 Jahren gibt es die sogenannten *foyers de jour*. Diese sind mit der AUBE vergleichbar. Die außerfamiliäre Tagesbetreuung teilt sich in Luxemburg auf gemeinnützige und gewerbliche Anbieter auf. Für beide Bereiche ist eine staatliche Anerkennung notwendig. 2005 wurde die gesetzliche Grundlage für eine neuartige Einrichtungsform geschaffen: die *Maisons relais pour enfants*. Diese Einrichtungen bieten ein hochgradig flexibilisiertes Betreuungsangebot, das die Eltern weitgehend stundengenau buchen können. Sie betreuen Kinder von 0-18 Jahren.²¹

In Luxemburg dürfen Tageseltern maximal 5 Kinder betreuen. In den Krippen liegt der Betreuungsschlüssel für Kinder unter 2 Jahren bei 1:6 und die maximale Gruppengröße bei 12 Kindern. Von 2 bis 4 Jahren liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:8 und die maximale Gruppengröße bei 15 Kindern. In allen Betreuungsformen entstehen Kosten für die Eltern.²²

¹⁹ Website Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

²⁰ Early Childhood Education and Care Systems in Europe – National Information Sheets – 2014/15. EACEA-Eurydice, Brussels: 2015.

²¹ Strukturen der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zu 12 Jahren. Ministère de la Famille et de l'Intégration, Luxembourg: 2011.

²² Early Childhood Education and Care Systems in Europe – National Information Sheets – 2014/15. EACEA-Eurydice, Brussels: 2015.

Zum Masterplan 2016-2025

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich stellen wir die Frage, was die Ziele des Masterplans sind. Soll er die Richtung vorgeben, in die sich die Kinderbetreuung in der DG entwickeln soll? Der Masterplan beschäftigt sich mit zahlreichen Aspekten der Kinderbetreuung in der DG. Es ist wichtig, gemeinsam auf den Bedarf einzugehen, den der Masterplan befriedigen will. Auf die inhaltliche Arbeit der Kinderbetreuerinnen geht der Plan nicht ein. Das menschliche Wohl bzw. das Wohl des Kindes sind ebenfalls nicht Gegenstand des Plans. Wir sollten uns gemeinsam die Frage stellen, welche Qualität wir für unsere Kinderbetreuung erwarten. Wir sollten überlegen, welche Dienste weiter bzw. neu entwickelt werden sollen. Auch die Rolle der öffentlichen Hand in der Kinderbetreuung kann diskutiert werden. Zu diesen Themen sollte es einen Austausch zwischen allen relevanten Partnern geben. Es ist wichtig mit den Kinderbetreuerinnen zu sprechen und nicht über sie.

Zum Inhalt des Masterplans

1. Entwicklung der Kinderbetreuung in der DG von 1984 bis 2016

Dieses Kapitel beinhaltet eine Bestandsaufnahme des Bestehenden. Diese Bestandsaufnahme ist gut und transparent gemacht. Sie beinhaltet Zahlenmaterial und eine Aufstellung der finanziellen Mittel. Wir haben dieses Kapitel mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

Unter **1.3.6. Standorte der außerschulischen Betreuung (AUBE)** steht geschrieben, dass auch ein Mangel an Plätzen bei der Ferienbetreuung vorherrscht. In bestimmten Ortschaften wird sogar überhaupt keine angeboten. Allerdings werden im Masterplan keine Maßnahmen angesprochen, die diesem Problem entgegenwirken könnten. Schulkinder haben rund zwei Monate Sommerferien. Hinzu kommen über das Jahr verteilt noch einmal ca. sechs Wochen Ferien. Stellt man dem den gesetzlichen Mindesturlaub der Arbeitnehmer von vier Wochen gegenüber, wird die Bedeutung der Ferienbetreuung deutlich. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Ferienangebote nur für Kinder ab fünf oder sechs Jahren gedacht sind. Außerdem sind sie für viele Familien nicht erschwinglich.

Unter **1.3.7. Kinderhorte** wird erklärt, dass die Kinderbetreuung in den Kinderhorten hauptsächlich durch Ehrenamtliche geleistet wird. Ob dies eine gute Praxis ist, stellen wir in Frage.

Im Unterkapitel **1.6.3 AUBE und Ferienbetreuung** steht geschrieben, dass die DG im Rahmen der 6. Staatsreform die Kompetenzen des Föderalstaats zur Finanzierung kollektiver Kinderbetreuungsstrukturen (FESC²³) übernommen hat. Laut Masterplan wurden die entsprechenden Ferienprojekte zum 1. Januar 2015 in die Außerschulische Betreuung (AUBE) eingegliedert. Die Dotation der ehemaligen FESC-Mittel für die DG betrug für den Haushalt 2015 eine Summe von rund 700.000 €²⁴. Im obengenannten Kapitel wird die Zuwendung für die AUBE im Jahr 2015 tatsächlich auf 743.239 € beziffert.

In unserer Stellungnahme vom 24. Juni 2008²⁵ haben wir der damaligen Regierung der DG unsere Position zur Vergemeinschaftung dieses Fonds dargelegt. Aus dieser Stellungnahme ging die Forderung hervor, dass die bestehenden, durch den FESC geförderten Auffangsstrukturen, beibehalten werden sollten. Ferner wollten wir gesichert wissen, dass die übertragenen Mittel des FESC auch weiter dem Budget der für Kinderbetreuung verantwortlichen Institution zugewiesen werden. Den Angaben aus dem Masterplan folgend können wir diese Forderungen als erfüllt ansehen. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, an einen weiteren Punkt aus unserer Stellungnahme zu erinnern. Der FESC wurde durch einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 0,05 % gespeist. Die Sozialpartner möchten auch in Zukunft in die Verwaltung dieser Mittel einbezogen werden, um die ihnen zustehende Rolle bei der Entscheidung über die Zuweisung dieser Mittel wahrnehmen zu können.

2. Visionen 2025

Die im Masterplan genannten Visionen erscheinen uns insgesamt eher vage ausformuliert. Teilweise gehen die Maßnahmen auf Forderungen ein, die wir bereits seit einigen Jahren erheben (siehe Einleitung, Die Kleinkindbetreuung als Arbeitsthema des WSR).

2.1. Aufwertung der Tätigkeit als Tagesmutter

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, in der DG als Tagesmutter zu arbeiten. Den größten Anteil stellen die konventionierten Tagesmütter. Diese Tagesmütter werden durch das RZKB zugelassen. Ende 2016 waren nach Angaben des RZKB 87 konventionierte Tagesmütter aktiv. Ein kleinerer Teil der Tagesmütter arbeitet als selbständige Tagesmutter. Dazu bedarf es einer Anerkennung durch den zuständigen Minister der DG. Bevor diese erteilt wird, erstellt Kaleido ein Gutachten zum Antrag der Tagesmutterkandidatin. Ende 2016 arbeiteten 15 Tagesmütter auf Selbständigenbasis. Die Koexistenz beider Systeme ist eine gute Sache. Je nach

²³ FESC steht als Abkürzung für den Fonds d'équipements et de services collectifs.

²⁴ Quelle: Die 6. Staatsreform: Übertragung der Zuständigkeit für das Kindergeld am 1. Juni 2014, MDG.

²⁵ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur Vergemeinschaftung des FESC, 24.06.2008.

Tagesmutter ist das eine System passender als das andere und umgekehrt. Eine Konkurrenzsituation zwischen konventionierten Tagesmüttern und ihren selbständigen Kolleginnen besteht nicht.

2.1.1. Kostenentschädigung für konventionierte Tagesmütter (KTM)

Das größte Problem der Tagesmütter ist die Unregelmäßigkeit ihres Einkommens (z.B. in der Urlaubszeit). Eine Bezahlung pro zur Verfügung gestelltem Betreuungsplatz, unabhängig von dessen Belegung (Krankheit des Kindes, Urlaub,...) könnte eine Lösung dieses Problems bieten. Eine feste Entlohnung der Tagesmutter dürfte aber nicht niedriger sein, als das jetzige Durchschnittseinkommen. Zurzeit erhält eine konventionierte Tagesmutter eine Aufwandsentschädigung von 19,93 € pro ganzem Tag (60 % für einen halben Tag und 40 % für einen Dritteltag). Der Tagesmutter entstehen bei der Kinderbetreuung Kosten in Höhe von ca. 30 % ihres Einkommens. Diese Kosten entstehen durch die Zubereitung von Mahlzeiten für die Kinder (die bestimmten Qualitätsstandards entsprechen müssen), Heiz-, Strom-, Müll- und Wasserkosten. Sie darf maximal vier Kinder unter drei Jahren betreuen. Dies ist zu wenig, um sich finanziell zu lohnen. So wie das System derzeit gestaltet ist, wirkt es auf potentielle Tagesmütter eher abschreckend als anziehend. Grundsätzlich ist gegen zusätzliche finanzielle Aufwendungen nichts einzuwenden. Diese müssen aber mit der föderalen Gesetzgebung vereinbar sein. Aufwendungen wie z.B. Mahlzeitschecks müssen deshalb mit Vorsicht behandelt werden. Diese könnten nämlich als Beleg für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis dienen. Damit wären entsprechende Abgaben verbunden.

2.1.2. Verbesserung des Arbeitsstatuts für konventionierte Tagesmütter (KTM)

Derzeit arbeiten die konventionierten Tagesmütter unter einer Art „Teilstatut“, das erst 2003 eingeführt wurde. Mit der Einführung dieses Teilstatuts ist die Anzahl Tagesmütter zuerst gestiegen und seitdem ungefähr gleich geblieben. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nicht als Einkommen angesehen wird. Deshalb wird diese Entschädigung nicht versteuert. Derzeit gelten die verheirateten Tagesmütter steuerlich als zu Lasten ihres Mannes. Sie können im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Genuss bestimmter Zuwendungen kommen (Rente, Krankenversicherung und Kinderzulagen) kommen. Außerdem gibt es eine Ausfallentschädigung. Diese Entschädigung wird über die Arbeitslosenkasse ausgezahlt, gilt aber nicht für alle Tagesmütter. Die getätigten Einzahlungen in das Rentensystem entsprechen denen einer Mindestrente. Generell können die Tagesmütter zur späteren Berechnung ihrer Rente nur die Arbeitsjahre ab 2003 geltend machen. Die davor gearbeiteten Jahre zählen nicht (außer sie wurden in einem anderen Beruf gemacht). Tagesmütter können nicht in den Genuss von

Urlaubsgeld oder eines 13ten Monatsgehalts kommen. Auf Arbeitslosengeld haben sie ebenfalls kein Anrecht, es sei denn sie können einen Anspruch aus einer vorherigen Tätigkeit geltend machen. Die meisten Tagesmütter starten im Beruf, wenn sie selber Kinder haben. Oft ist dies eine Reaktion darauf, dass sie selbst für ihre Kinder keine Tagesmutter gefunden haben. Viele, vor allem jüngere Tagesmütter sehen keine Perspektive und verbleiben nicht lange im Beruf. Bei den jüngeren Tagesmüttern gibt es deshalb eine hohe Rotation. Viele der konventionierten Tagesmütter sind zwischen 50 und 60 Jahren alt.

Bisher musste jede finanzielle Aufwertung mit dem Finanzministerium abgeklärt werden, um nicht den Steuerfreibetrag der Tagesmütter zu gefährden. Ein Vollstatut würde die Situation verbessern. Die Schaffung eines solchen Vollstatuts für die konventionierten Tagesmütter wäre ein wichtiger Schritt zur Erhöhung der Attraktivität des Berufs.

In Flandern läuft derzeit ein Pilotprojekt zum Arbeitnehmerstatut für konventionierte Tagesmütter und in der Fédération Wallonie Bruxelles soll dieses Jahr ein solches beginnen. Es sollte geprüft werden, ob die DG nicht ebenfalls ein Pilotprojekt durchführen kann. Hierzu könnte eine noch zu bestimmende Anzahl Tagesmütter gesucht werden, die freiwillig unter dem neu zu schaffenden Statut arbeiten würden. Die anderen könnten weiterhin mit dem System der bisher ausgezahlten Entschädigungen arbeiten. Ein solches Pilotprojekt müsste natürlich mit den zuständigen föderalen Instanzen abgesprochen werden. Die Ausgestaltung des Vollstatuts müsste dazu vorab geklärt werden. Hierbei ist nicht nur die Politik gefragt, sondern auch die Sozialpartner. Das große Problem bei der Einführung des Vollstatuts ist seine Finanzierung. Diese Thematik sollte in Zukunft auch mit dem WSR konzertiert werden. Es darf nicht vergessen werden, dass die Sozialpartner einen Teil der Kleinkindbetreuung finanzieren.

Nicht zu vergessen ist der durch das Vollstatut erhöhte Verwaltungsaufwand für das RZKB. Das Zentrum wäre dann vollständiger Arbeitgeber der Tagesmütter mit allen damit einhergehenden Aufgaben. Diese zu erfüllen müsste dem RZKB ermöglicht werden.

Exkurs: das Pilotprojekt in Flandern

Im Oktober 2013 wurde auf föderaler Ebene der Entschluss gefasst, eine technische Arbeitsgruppe zum Thema „Statut der konventionierten Tagesmütter“ zu gründen. Diese bestand aus den Sozialpartnern, den betroffenen Ministerkabinetten, Vertretern von Kind & Gezin, des ONE und des DKF. Ziel der Arbeitsgruppe war es, die Möglichkeit zur Schaffung eines Vollstatuts für die Tagesmütter unter Berücksichtigung von arbeitsrechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen zu prüfen. Die Arbeitsgruppe hat sich bis Januar 2014 mehrmals getroffen. Sie kam zu dem Schluss, dass ein Arbeitsvertrag für eine Tagesmutter auf dem Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Heimarbeit fußen könne. Nachdem die Arbeitsgruppe ihre Arbeit beendet hatte, haben die flämischen Sozialpartner ihren Willen zur Schaffung eines gemeinsamen zweijährigen Pilotprojekts mit einer bestimmten Anzahl Tagesmütter im Arbeitnehmerstatut ausgedrückt. Daraufhin hat die flämische Regierung ein entsprechendes Projekt in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen.²⁶

Die flämische Regierung hat am 14. Februar 2014 ein Pilotprojekt genehmigt, welches konventionierten Tagesmüttern ein volles Arbeitnehmerstatut zuerkennt. In diesem Projekt sollte bis zum 31. Dezember 2016 ermittelt werden, ob und wie den Tagesmüttern dieses Statut gewährt werden kann. Insgesamt nahmen 133 konventionierte Tagesmütter am Projekt teil. Erste Bewertungen zeigen, dass das volle Arbeitnehmerstatut von allen Betroffenen als positiv aufgenommen wurde. Die Tagesmütter sind weniger Stress ausgesetzt und finden mehr Ruhe. Dadurch werden Kapazitäten zur Erhöhung der Qualität frei. Deshalb hat die flämische Regierung beschlossen, das Projekt weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2018 fortzuführen. Diese Verlängerung ermöglicht es, weitere Anpassungen vorzunehmen. Darüber hinaus können die finanziellen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung des vollen Arbeitnehmerstatuts besser evaluiert werden. Die Projektverlängerung ermöglicht außerdem eine Abstimmung mit dem Pilotprojekt der Fédération Wallonie Bruxelles, das 2017 startet.²⁷

²⁶ Projet pilote AEC salarié-e-s: état des lieux avant le début le 1er janvier 2015. Kind & Gezin.

²⁷ Vlaamse Regering, Verlenging proefproject 'werknemersstatuut aangesloten onthaalouders', 16.12.2016.

Exkurs: das Pilotprojekt der Fédération Wallonie Bruxelles

Im Herbst 2017 soll parallel zu dem flämischen Projekt auch in der Wallonie und in Brüssel ein Pilotprojekt starten, bei dem Tagesmüttern ein soziales Statut gewährt wird. Die teilnehmenden Tagesmütter tun dies auf freiwilliger Basis. Das Projekt wurde in Konzertierung mit Vertretern der Tagesmütter und des ONE ausgearbeitet. Ursprünglich sollte es Anfang 2017 mit 200 Tagesmüttern starten. Auf Wunsch des Sektors wurde es auf Oktober 2017 verschoben und die maximale Anzahl Teilnehmer auf 300 erhöht.²⁸

2.1.3. Vergütung von außergewöhnlichen Arbeitszeiten für konventionierte Tagesmütter (KTM)

Die von den Erziehungsberechtigten erwartete immer größere Flexibilität in der Kinderbetreuung geht einher mit der auf dem Arbeitsmarkt erwarteten größeren Flexibilität der Arbeitnehmer. Aktuell zählen ab der elften Stunde (pro Kind) alle Stunden als Überstunde. Diese Überstunden gehen derzeit vollständig zu Lasten der Eltern. Es sollte geprüft werden, wie diese außergewöhnlichen Arbeitszeiten der Tagesmutter in Zukunft besser vergütet werden können. Die Schaffung des Vollstatuts könnte hier eine Regelung herbeiführen. Diese Vergütung darf nicht zu Lasten der Eltern fallen. Für viele Eltern ist die Situation finanziell und organisatorisch bereits jetzt schwierig genug. Unabhängig von der Vergütung stellt sich die Frage, ob Tagesmütter die richtigen Ansprechpartner für die Kinderbetreuung zu außergewöhnlichen Zeiten sind. Die Betreuung von Kindern im Rhythmus der wechselnden Schichten ihrer Eltern z.B. ist für die Tagesmütter schlicht kaum planbar. Bereits heute arbeiten viele Tagesmütter zehn Stunden am Tag. Wenn sich unter die Kinder, die Über tags betreut werden, noch Kinder zu den klassischen Schichtzeiten mischen, wird die Arbeitszeit noch einmal erhöht. Dies gilt erst recht für Kinder, die zur Zeit der Nachtschichten betreut werden müssten. Da die Tagesmütter oft auch Familie und eigene Kinder haben, ist diese Art von Flexibilität nur schwer umzusetzen. Deshalb sind flexiblere Betreuungsangebote vielleicht eher in den Kinderkrippen zu verwirklichen.

2.1.4. Reduzierung der Kredittage der Eltern (KTM)

Änderungen im System der Kredittage dürfen für die Eltern keine negativen Folgen haben. Dies wäre ungerecht den Eltern gegenüber. Es ist nicht die Schuld verantwortungsbewusster Eltern, wenn ihr Kind erkrankt oder aus anderen Gründen einmal keine Betreuung benötigt. Eine Reduzierung der Kredittage lehnen wir deshalb ab. Eine konventionierte Tagesmutter erhält während der Kredittage eine Ausfallentschädigung. Trotzdem können sie auf ihrer Seite zu

²⁸ Website Alda Greoli, Vice-Présidente, Ministre de la Culture et de l'Enfance. 2016.

einem hohen Verdienstausschlag führen. Hier könnte das Vollstatut Abhilfe schaffen.

2.1.5. Ausbau der Weiterbildungen für konventionierte und selbständige Tagesmütter

Weiterbildungen sind wichtig. Es werden viele Erwartungen an die Tagesmütter gestellt, doch verfügen sie nicht immer über die nötigen Werkzeuge, um diese zu erfüllen. Die konventionierten Tagesmütter sind derzeit verpflichtet, jährlich an zehn Weiterbildungstagen teilzunehmen. Das RZKB ist seinerseits verpflichtet, entsprechende Weiterbildungen anzubieten. Die selbständigen Tagesmütter sind nicht konkret zu einer bestimmten Anzahl Weiterbildungen verpflichtet. Der entsprechende Erlass enthält den etwas vagen Passus „Die selbständigen Tagesmütter erklären sich bereit, regelmäßig an Weiterbildungen teilzunehmen.“ Die selbständigen Tagesmütter erhalten als Anreiz zur Weiterbildung eine Weiterbildungspauschale (z.Zt. 108 € Brutto). Kaleido ist dazu verpflichtet, den selbständigen Tagesmüttern jährlich zehn Stunden Weiterbildung anzubieten. Bisher finden die Weiterbildungen abends oder samstags statt. Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Tagesmütter könnte es sinnvoll sein, die gleiche Weiterbildung mehrmals zu verschiedenen Zeiten anzubieten.

Im Gegensatz zu den anderen Regionen Belgiens wird in der DG keine Grundausbildung von Tagesmüttern verlangt. Die Anforderungen für diesen Beruf werden aber immer anspruchsvoller. Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht auch in der DG eine Grundausbildung durchgeführt werden sollte. Eine solche Grundausbildung würde die Qualität der Kinderbetreuung gewährleisten. Die Grundausbildung müsste regelmäßig angeboten werden und könnte modular aufgebaut werden, damit man ihr berufsbegleitend folgen kann. Wer Träger der Grundausbildung sein würde, ist zu überlegen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Forderung nach Einführung des Vollstatuts für Tagesmütter erscheint uns eine Grundausbildung zur Erhöhung der Professionalität opportun.

2.1.6. Valorisierung der Kompetenzen und der Weiterbildungen im Rahmen der Tätigkeit als konventionierte oder selbständige Tagesmutter zum vereinfachten Einstieg in den Beruf als Kinderbetreuerin

Die Valorisierung von Kompetenzen ist generell positiv zu werten. Deshalb stimmen wir dem Kern dieser Vision prinzipiell zu. Sie sollte mit dem Zukunftsprojekt „Kompetenzen anerkennen“²⁹ aus dem Kapitel „Bildungsregion DG“ der zweiten Fassung des Regionalen Entwicklungskonzepts der DG (REK II) in Verbindung gebracht werden. Dieses Zukunftsprojekt möchte ein tragfähiges Konzept für den Aufbau eines Validierungssystems in der DG entwickeln.

Diese Vision möchte den Tagesmüttern den einen vereinfachten Einstieg in den Beruf als Kinderbetreuerin ermöglichen. Mit Blick auf die unter 2.1.5 angeregte Schaffung einer Grundausbildung für Tagesmütter könnte das Konzept der Valorisierung von Kompetenzen auch auf den Beruf der Tagesmutter selbst angewandt werden. Dazu sollte ein Katalog erstellt werden, der die zur Ausübung benötigten Kompetenzen festlegt. Steht das Kompetenzprofil fest, könnten über diese Schiene Berufsanerkennungen erteilt werden.

Interessentinnen ohne Vorkenntnisse müssten eine Grundausbildung absolvieren, welche die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Allerdings sollten im Sinne der Valorisierung von bestehenden Kompetenzen auch bereits vorhandene Kenntnisse der Berufsaspirantinnen und bereits aktiven Tagesmütter bewertet werden können. Diese Anerkennung würde den Tagesmüttern mehr Sicherheit bieten. Fehlende Kompetenzen könnten mit den entsprechenden Modulen der Grundausbildung eventuell berufsbegleitend erworben werden. Ein solches modulares System zur Anerkennung bzw. zur Erlangung der für den Beruf der Tagesmutter notwendigen Kompetenzen wäre ein weiterer sinnvoller Schritt hin zu einem Vollstatut. Es wäre zur Einstufung in die verschiedenen mit einem Arbeitnehmerstatut einhergehenden Baremen hilfreich.

Die Tagesmütter beginnen ihre Berufslaufbahn oft in einer Lebensphase, in der sie auf Einkünfte angewiesen sind. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob sie in ihrer Ausbildungszeit in den Genuss von Arbeitslosengeld kommen könnten. Dies ist in der Wallonie der Fall. Für Neueinsteigerinnen sollte außerdem die Möglichkeit zu Praktika bei erfahrenen Tagesmüttern geschaffen werden.

Das Thema der Valorisierung von Kompetenzen beschäftigt uns schon seit einigen Jahren. Im Zusammenhang mit dem o.g. REK-Projekt haben wir die Durchführung eines Pilotprojekts im Bausektor angeregt. Wir werden darüber hinaus aktiv in der Steuergruppe des REK-Projekts zur Validierung von

²⁹ DG – Ostbelgien Leben 2025, Regionales Entwicklungskonzept der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Band 4. Eupen: 2015.

Kompetenzen mitarbeiten. Die hier vorliegende Vision des Masterplans würde unserer Meinung nach ebenfalls sehr gut in das REK-Projekt passen. Wir schlagen deshalb ein Pilotprojekt für den Beruf der Tagesmutter vor.

2.1.7 Unterstützung und Förderung der selbständigen Tagesmütter (STM)

Die selbständigen Tagesmütter werden von Kaleido aggregiert. Es gibt zwei Hauptmotivationen, um selbständige Tagesmutter zu werden: entweder die Tagesmutter wollte schon immer mit Kindern arbeiten, hatte aber keinen entsprechenden Beruf gelernt, oder es lässt sich für sie gut vereinbaren, Zuhause zu arbeiten und Kinder zu betreuen. Im Unterschied zu den konventionierten Tagesmüttern entscheiden die Selbständigen selber, wann und wie sie arbeiten möchten. Sie schließen auch die Verträge mit den Eltern selbst ab. Es gibt keine Regelung, die eine Mindestzahl an Betreuungstagen pro Woche oder eine Mindestanzahl zu betreuender Kinder vorschreibt. Wohl gibt es einen Erlass, der die Höchstzahl Kinder festlegt, die eine selbständige Tagesmutter betreuen darf.

In der föderalen Gesetzgebung zur Sozialversicherung gibt es den speziellen (und bereits sehr alten) Artikel 37, der die Abgaben der selbständigen Tagesmütter regelt. Dieser Artikel gewährt ihnen einen Steuerfreibetrag in Höhe von 16,50 € pro Betreuungstag. Wenn die Tagesmutter nicht mehr als 1.400 € im Jahr verdient und keiner weiteren bezahlten Tätigkeit nachgeht, gilt dieser Freibetrag, darüber hinaus nicht. Die selbständigen Tagesmütter sind über ihren Mann sozialversichert und zu dessen Lasten. Damit sind sie zwar in der Sozialversicherungskasse angemeldet, haben aber kein Anrecht auf Beiträge aus selbiger. Dies gilt nur dann, wenn die Tagesmütter tatsächlich verheiratet sind. In einer gesetzlichen Lebensgemeinschaft lebende oder alleinstehende selbständige Tagesmütter können nicht von dieser Regelung profitieren und müssen selbst Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Dadurch sind sie quasi gezwungen höhere Elternbeiträge zu verlangen, um finanziell über die Runden zu kommen. Im Prinzip lohnt sich diese Tätigkeit deshalb nur als Zuverdienst und nicht als Haupteinnahmequelle z.B. für Alleinstehende. Zusammengefasst könnte man also behaupten, dass die selbständige Tagesmutter verheiratet sein muss, damit sich ihr Beruf finanziell lohnt. Dies wirkt im Jahr 2017 durchaus antiquiert. Wie bei den konventionierten Tagesmüttern, könnte ein regelmäßiges Einkommen auch bei den selbständigen Tagesmüttern den Beruf attraktiver für potentielle Nachwuchskräfte gestalten.

Für die Ersteinrichtung einer selbständigen Tagesmutter wird ihr ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt. Danach hat sie alle 6 Jahre Anrecht auf weitere 150 €. Entweder sollten diese Materialpauschalen, oder der Auszahlungsrhythmus erhöht werden. Für die Wohnung der Tagesmutter bestehen zahlreiche Auflagen und Sicherheitsrichtlinien. Hier muss Acht gegeben werden, dass man nicht Tagesmütter durch zu viele Auflagen vergrault. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen, die aufgrund von Auflagen durchgeführt werden müssen, könnten die Kosten der Tagesmütter senken und ihre Tätigkeit ebenfalls attraktiver machen. Anträge für Zuschüsse sollten möglichst einfach gestaltet werden. Die

in 2.1.5 genannte Weiterbildungspauschale könnte auch angehoben werden. Eine Verbesserung der finanziellen Zuwendungen an die Tagesmütter wäre auch ein Zeichen der Wertschätzung ihnen gegenüber. Eine selbständige Tagesmutter sollte von ihrem Einkommen zumindest eigenständig leben können. Insgesamt fehlt bei den selbständigen Tagesmüttern der Nachwuchs.

2.2. Aufwertung der Tätigkeit als Kinderbetreuerin

Die Vision verdeutlicht den Willen der Regierung zur Aufwertung dieser Tätigkeit. Wir müssen uns aber im Klaren sein, was diese Aufwertung wirklich bedeutet. Versteht man hierunter auch eine gesellschaftliche Aufwertung der Tätigkeit der Kinderbetreuerinnen? Oder geht es um die finanzielle Aufwertung? In diesem Fall sind auch die Sozialpartner im Rahmen ihrer Arbeit in den paritätischen Kommissionen und des Abschlusses von Abkommen für den nicht-kommerziellen Sektor gefragt.

2.2.1 Überprüfung des Berufsbildes der Kinderbetreuerin

Ein großes Problem für die Kinderbetreuerinnen in der außerschulischen Betreuung ist die Arbeitszeit. Da die Betreuung in der AUBE nur vor und nach der Schule stattfindet, ist es quasi unmöglich, Vollzeit zu arbeiten. Eher handelt es sich um Halbtagsjobs. Das erschwert es, das Personal im Beruf zu halten.

2.2.2 Aufwertung der Tätigkeit als Kinderbetreuerin

Im Prinzip ist die Aufwertung der Tätigkeit als Kinderbetreuerin zu begrüßen.

2.3. Assistenten der Kinderbetreuer

Generell wird im Bereich der Kinderbetreuung eher mehr Ausbildung als weniger benötigt. Deshalb sollte zunächst die Tätigkeit des bestehenden Personals aufgewertet und weiter professionalisiert werden. Prinzipiell ist diese Vision eine gute Idee. Für eine gute Organisation des Arbeitsablaufs muss aber genau geprüft werden, welche Aufgaben die Assistentinnen übernehmen sollen. Eventuell könnte die Einführung dieses Berufsbildes positive Impulse auf den Arbeitsmarkt haben.

2.4. Förderung von bedarfsorientierten Kinderbetreuungsangeboten

2.4.1 Co-Tagesmütter (selbständige und konventionierte)

Die Möglichkeit, Co-Tagesmutter zu werden, besteht bereits in der Wallonie und in Flandern. Für selbständige Tagesmütter ist dies auch jetzt schon in der DG möglich.

Für diese Form der Kinderbetreuung muss der Rahmen genau abgesteckt werden. Zunächst einmal erscheint die Umsetzung dieser Vision schwierig. Organisatorisch, rechtlich, finanziell und auch versicherungstechnisch sind viele Fragen zu klären, bevor diese Vision umgesetzt werden kann. Auch menschlich muss zwischen den beteiligten Tagesmüttern alles passen. Die Co-Tagesmütter dürfen keinesfalls zu günstigeren Mini-Krippen werden.

Ein Problem sind die benötigten Räumlichkeiten. In den Wohnungen und Häusern der meisten Tagesmütter ist für eine Co-Tagemutterschaft kein Platz. Müssen die Räumlichkeiten angemietet werden, steigen die Kosten für die Tagesmütter. Die Einnahmen bleiben aber gleich. Unter diesen Voraussetzungen lohnt sich diese Betreuungsform für die Tagesmütter nicht. Abhilfe könnte damit geschaffen werden, dass den Co-Tagesmüttern mehr Unterstützung z.B. durch die Zurverfügungstellung oder zumindest die Subventionierung von Räumlichkeiten. Darüber hinaus könnte den Co-Tagesmüttern mehr Beratung in finanziellen Fragen angeboten werden. Positiv wäre die erhöhte Flexibilität, die Co-Tagesmütter gegenüber einzelnen Tagesmüttern bieten könnten.

2.4.2 Mini-Krippen

Im Prinzip sind die Mini-Krippen eine gute Idee. In der Praxis stellt sich bisher aber die Frage der Wirtschaftlichkeit. Diese ist aufgrund der niedrigeren Bezuschussung im Vergleich zu den Krippen geringer. Zur Umsetzung dieser Vision ist deshalb ein zusätzliches finanzielles Engagement nötig. Es sollte geprüft werden, ob hier nicht auch andere Träger in die Verantwortung genommen werden könnten.

2.4.3 Zusätzliche Kinderkrippen

Es ist unstrittig, dass wir in naher Zukunft zusätzliche Kinderkrippen benötigen. Für die Ansiedlung können, wie in der Vision des Masterplans angesprochen, mehrere Varianten in Frage kommen. Gemein ist allen Varianten, dass die Träger der Krippen über die notwendige Finanzierung verfügen.

Für die Kinderkrippe in Trägerschaft der drei Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren wurde ein Standort in Hergenrath ausgemacht. Der Ball liegt zurzeit bei den Gemeinden. Hier wäre eine zügige Umsetzung im Sinne der Eltern und Kinder zu wünschen.

Vor dem Hintergrund, dass in Eupen ohnehin eine zweite Krippe von Nöten wäre, gehen wir davon aus, dass es einen Bedarf für eine Betriebskinderkrippe für die Einrichtungen des öffentlichen Dienstes der DG gibt. Bei der Bedarfsermittlung sollte sich nicht auf die Einrichtungen der DG selbst beschränkt werden. Es könnten auch andere Einrichtungen wie z.B. das Krankenhaus und die Alten- und Pflegeheime mit einbezogen werden.

Überlegungen zur Schaffung von Betriebskinderkrippen oder von Kinderkrippen in Industriezonen hat es auf dem Gebiet der DG schon mehrere gegeben. Leider wurden diese Ideen bisher nie umgesetzt. Die vorgeschlagene Konzertierung mit der SPI zur Förderung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park ist grundsätzlich zu begrüßen. Sollte eine solche Krippe zustande kommen, könnten die Betriebe dort Betreuungsplätze für ihr Personal „einkaufen“. Diese Vorgehensweise findet unsere Zustimmung. Die Möglichkeit dieser Kinderbetreuung könnte den Betrieben ein zusätzliches Argument in die Hand, geben um bei der Suche nach Arbeitskräften zu punkten.

2.4.4 Erweiterung der Betreuungszeiten der Kinderkrippen

Die Erweiterung der Betreuungszeiten ist aus unserer Sicht ein Muss. Die entsprechende Nachfrage von Seiten der Eltern existiert. Der Arbeitsmarkt verlangt von den Eltern eine erhöhte Mobilität und Flexibilität. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Wertende Diskussionen über die Zeiten, zu denen Kinder betreut werden sollten oder nicht, sind nicht zielführend. Auch das Arbeitsverhalten der Eltern bedarf keiner Wertung. Die Verbesserung der Lebenssituation der Eltern und damit auch der Kinder sollte im Mittelpunkt der Überlegungen stehen.

Erweiterte Betreuungszeiten haben natürlich auch finanzielle Folgen für die Träger der Krippen. Sie könnten zu Formen der Schichtarbeit bei den Kinderbetreuerinnen führen, die entsprechend entlohnt werden müssen.

2.4.5 Inklusion in Standorten der außerschulischen Betreuung (AUBE)

Bei der Inklusion besteht noch viel Handlungsbedarf zur Verbesserung des Rahmens. Inklusion ist ein Querschnittsprojekt des REK II. Die verstärkte Förderung der Inklusion in der Kinderbetreuung ist ebenfalls Gegenstand des Zukunftsprojekts „Wir bauen auf Familie“. Und zwar im Arbeitsschritt „Sensibilisierung und Weiterbildung der in der Kinderbetreuung tätigen Personen in Bezug auf die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung.“³⁰ Die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (DSL, ehemals DPB) möchte auf der Ebene des Coachings, der Information und der Sensibilisierung der Kinderpfleger und Erzieher in der AUBE aktiv werden.

Unabhängig davon plant die DSL mit Unterstützung des zuständigen Ministers die Durchführung eines Pilotprojekts im Norden der DG. Während zwei Jahren wird die DSL der AUBE eine Person mit einer Behinderung zur Seite stellen. Diese Person wird den Kinderbetreuerinnen einfache Hilfestellungen leisten z.B. mit den Kindern Schuhe anziehen, sie auf die Toilette begleiten. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit wird die Person von der DSL und/oder der Frühhilfe beraten. Der inklusive Charakter ist dabei größer als bei einer speziellen Fachkraft. Das Ziel ist nicht, durch die Beschäftigung einer Hilfskraft mit Behinderung die Inklusion eines Kindes mit Behinderung zu erleichtern. Falls dies aber der Fall ist, wird dies gerne angenommen. Die DSL erhofft sich mit diesem Projekt, einen positiven Präzedenzfall zu schaffen. Falls notwendig, könnte eine zusätzliche Fachkraft eingestellt werden. Korrekte Arbeitsbedingungen vorausgesetzt, findet dieses Pilotprojekt unsere Zustimmung. Es könnte darüber hinaus die bereits tätigen Kinderbetreuerinnen in ihren Aufgaben entlasten. Die Grundidee des Pilotprojektes könnte eventuell auch auf andere Bereiche übertragen werden. So könnten z.B. in Alten- und Pflegeheimen Hilfskräfte mit einer Behinderung eingesetzt werden. Wir möchten an dieser Stelle auf unsere Studie zur Diversität als Chance für den Arbeitsmarkt der DG verweisen. Im Rahmen dieser Studie organisierten wir mehrere Workshops. Im Rahmen des Workshops zum Thema Behinderte Mitarbeiter konnte uns der Direktor des Marienheims Raeren, Herr Patrick Laschet, von seinen positiven Erfahrungen mit der Einstellung von Personen mit einer Behinderung berichten.³¹ Von ihm können wir auch die

³⁰ DG – Ostbelgien Leben 2025, Regionales Entwicklungskonzept der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Band 4. Eupen: 2015.

³¹ Bericht des Workshops vom 22. Mai 2013.

Feststellung übernehmen, dass man seine Erwartungen dennoch nicht zu hoch ansetzen sollte.

Der Aktionsplan DG Inklusiv 2025 der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (DSL) nennt in seinen allgemeinen Grundsätzen u.a. einen für diese Vision passenden Grundsatz: „Inklusive Lösungen ‚von Beginn an‘: Die Inklusion lebt vom Kontakt zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Alle Maßnahmen sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt angesetzt und möglichst inklusiv gestaltet werden. Hierdurch wird späteren Hindernissen vorgebeugt, und der Erfolg ist nachhaltig.“³² Diesen Grundsatz verstehen wir als Aufruf, frühestmöglich mit der Inklusion in der Kinderbetreuung zu beginnen. Die Vision beschäftigt sich speziell mit der Inklusion in den Standorten der AUBE. Es sollte aber nicht vergessen werden, dass es insgesamt einen Bedarf nach mehr Kinderbetreuung für Kinder mit einer Behinderung gibt. Manche Mütter bleiben mit ihrem Kind zuhause, da sie keine geeignete Betreuung finden. Dies geht aber auch mit finanziellen Folgen einher. Außerdem haben sie aufgrund ihrer dann ständigen Präsenz weniger Möglichkeiten, einmal Abstand zu gewinnen. Die AUBE scheint nicht so sehr das Problem bei der Kinderbetreuung zu sein. Auch bei den Tagesmüttern wird weniger von Problemen berichtet. Hier hängt natürlich auch viel von der Person der Tagesmutter selbst ab. Dies ist natürlich auch abhängig von der Art der Behinderung. Schwieriger gestaltet sich die Situation hingegen in den Kinderkrippen. Hier sind zu viele Kinder und zu wenig Betreuer, um die Inklusion von Kindern mit einer Behinderung weiter voranzutreiben. Zurückhaltung besteht übrigens oft eher bei den Eltern der anderen Kinder als bei den Kindern selbst.

2.4.6 Innovative Projekte im Bereich der Kinderbetreuung

Der Blick über die Grenzen der DG hinaus ist wichtig, um neue Ansätze zu entdecken. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Vertreter des Sektors der Kinderbetreuung am entsprechenden Austausch teilnehmen können.

³² DG Inklusiv 2025, Aktionsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Dienststelle für Personen mit Behinderung, St. Vith: 2014-15.

2.5. Online-Reservierung und Übersicht der verfügbaren Plätze in der Kleinkindbetreuung

Die Online-Reservierung hat nicht zum Ziel, die persönlichen Gespräche der Eltern mit dem RZKB und den Tagesmüttern zu ersetzen. Das ist auch gut so. Stattdessen würde ein solches Portal zu mehr Transparenz führen. Es würde auf der einen Seite darstellen, an welchen Orten gerade ein Bedarf an Tagesmüttern besteht. Auf der anderen Seite wäre für die Eltern ersichtlich, an welchem Ort und für welche Tage eine Tagesmutter freie Kapazitäten hat. Hinzu kommt, dass die Eltern jederzeit einsehen könnten, an welcher Stelle der Anmeldeprozedur sie gerade stehen. Dieses Instrument würde demnach positive Auswirkungen haben.

2.6. Organisationsanalyse: Optimierungspotentiale in dem Zentrum für Kinderbetreuung in der DG

Diese Analyse war ein Wunsch des Verwaltungsrats des RZKB, in dem teils auch die im WSR vertretenen Sozialpartner Mitglied sind. Wir können diese Analyse nur begrüßen. Das RZKB hat in den vergangenen Jahrzehnten eine gewaltige Entwicklung erfahren und es ist jetzt interessant zu schauen, wie es sich für die Herausforderungen der Zukunft aufstellen soll. Der Umgang mit den zu erwartenden Ergebnissen der Analyse in der Öffentlichkeit sollte auf sachlicher Ebene stattfinden.

2.7. Finanzielle Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Oberstes Ziel muss die Bezahlbarkeit der Kinderbetreuung für alle Eltern sein. Die geforderte Kostenbeteiligung darf nicht dazu führen, dass ein Elternteil seine Arbeit abbricht, um sein Kind selbst zu betreuen. Genauso darf der Preis der Betreuung kein Elternteil davon abhalten, eine Arbeit aufzunehmen. Die Kostenbeteiligung kann auch nach oben hin nicht unbegrenzt erhöht werden. Sie muss mit dem Wertgefühl der Eltern für die Kinderbetreuung übereinstimmen. Bei den selbständigen Tagesmüttern stellt sich die Frage einer Erhöhung der Betreuungskosten ohnehin nicht, da dafür kein Markt besteht. Finanziell schwächer aufgestellte Eltern gehören nicht unbedingt zur Klientel der selbständigen Tagesmütter. Auf die konventionierten Tagesmütter hat die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern derzeit keine Auswirkung.

Insgesamt ist es wichtig, dass die Beteiligung der Eltern innerhalb eines abgesteckten Rahmens nach dem Einkommen gestaffelt wird. Die derzeitige Staffelung könnte einmal grundlegend überprüft werden. Derzeit wird die Kostenbeteiligung über das Nettoeinkommen der Eltern berechnet. Diese Vorgehensweise birgt eine Ungerechtigkeit, da bei gleichem Bruttoeinkommen eine Familie mit beispielsweise zwei Kindern eine höhere Beteiligung zahlen muss als eine Familie mit einem Kind. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Familie mit zwei Kindern aufgrund des

geringeren Berufssteuervorabzugs ein höheres Nettoeinkommen hat als die Familie mit einem Kind. Wir schlagen deshalb vor, in Zukunft das Bruttoeinkommen als Basis der Kostenbeteiligungsrechnung zu nehmen und nicht mehr das Nettoeinkommen.

2.8. Beteiligung der Bevölkerung an der Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung im Rahmen einer zukunftsorientierten Familienpolitik

Die Beteiligung der Bevölkerung ist prinzipiell zu begrüßen. Der Bürger muss dabei aber das Gefühl gewinnen, dass das Forum ihm etwas bringt. Wir regen an, auch die verschiedenen Akteure aus dem Sektor der Kinderbetreuung an den Foren zu beteiligen.

Ausblick

Kinderbetreuung ist eine sehr wichtige Sache und die in diesem Sektor arbeitenden Menschen verdienen unsere Wertschätzung. Besonders der Beruf der Tagesmutter sollte aufgewertet werden. Wir würden deshalb die Einführung des Vollstatuts für Tagesmütter begrüßen. Dieses Statut würde einige der im Masterplan genannten Probleme lösen. Natürlich muss vorab die Finanzierung gesichert werden. Wir regen dazu an, die Durchführung eines eigenen Pilotprojekts in der DG zu prüfen. Dazu sollte nicht erst das Ende des Pilotprojekts in der FWB abgewartet werden. Erste Erfahrungen aus Flandern liegen vor und könnten dazu genutzt werden. Gerne sind wir bereit uns an den Überlegungen zu beteiligen. Ein weiterer Aspekt zur Aufwertung der Arbeit der Tagesmütter ist unser Vorschlag zur Einführung einer modularen Grundausbildung. Auch hier bieten wir unsere Mitarbeit zur Umsetzung an.

Wir sind der Meinung, dass das Kinderbetreuungsangebot in der DG noch ausbaufähig ist. Dies gilt für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten ebenso wie für die Ferienbetreuung. Insgesamt muss die Kinderbetreuung für alle Eltern in der DG, unabhängig von ihrem Einkommen, bezahlbar bleiben. Sie sollte darüber hinaus allen Kindern offen stehen. Deshalb ist die Förderung der Inklusion von Kindern mit einer Behinderung eine gute Sache.

Die Fristen der verschiedenen Visionen laufen teilweise erst 2022 aus. Wir bitten darum, die einzelnen Themen nicht auf die lange Bank zu schieben. Abschließend möchten wir uns erkundigen ob die Umsetzung des Masterplans begleitet wird? Neben den für die Kinderbetreuung zuständigen Organisationen RZKB und Kaleido sind auch wir gerne bereit an der Begleitung mitzuarbeiten. Auch bei der Ausarbeitung bzw. der Umsetzung der Maßnahmen stehen wir gerne als Partner zur Verfügung. Wir sind überzeugt, dass in Kooperation mit allen relevanten Akteuren die Kinderbetreuung in der DG weiter innovativ verbessert werden kann.

Bernd Despineux
Präsident